Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sicherio

BG Online Media UG (haftungsbeschränkt)
Grünwiesenstraße 33, 74321 Bietigheim-Bissingen
Geschäftsführer: Bernd Galter
Amtsgericht Stuttgart, HRB 774462

Fassung 2026-10, Stand: 17. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der BG Online Media UG (haftungsbeschränkt) („Anbieter") und ihren Kunden über die Software Sicherio, nämlich für die kostenlose Testphase, das Abonnement und die Einrichtung.

(2) Sicherio richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunde"). Mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließt der Anbieter keine Verträge. Der Kunde bestätigt bei der Registrierung und bei der Buchung, dass er Sicherio für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nutzt und nicht als Verbraucher handelt. Der Anbieter kann einen Nachweis verlangen, etwa einen Handelsregisterauszug oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, und eine Registrierung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Was Sicherio leistet

(1) Sicherio ist eine Software, die der Anbieter über das Internet zur Nutzung im Browser und auf Mobilgeräten bereitstellt. Sie hilft Betrieben, Prüffristen und Prüfnachweise für Arbeitsmittel und weitere betriebliche Pflichten zu führen. Bei Vertragsschluss gehören dazu:

1. ein Katalog mit Vorschlägen für Pflichten, jeweils mit Fundstelle, Art der Frist und dem Datum, an dem der Anbieter den Eintrag zuletzt geprüft hat (§ 3);
2. das Anlegen von Geräten und anderen Objekten, von Personen und von Pflichten, auch durch Übernahme einer Liste als CSV-Datei;
3. die Übersicht „Diese Woche" mit fälligen und überfälligen Pflichten;
4. das Prüfprotokoll auf dem Mobilgerät mit Ergebnis, Messwerten, Fotos und Unterschrift, auch ohne Netzverbindung nach § 8 Absatz 3;
5. die Verfolgung von Mängeln bis zur Freigabe;
6. QR-Plaketten zum Selbstdrucken und eine öffentliche Geräteseite, die beim Scannen den Prüfstand des Geräts zeigt (§ 10 Absatz 4);
7. die Nachweismappe als PDF-Datei und als ZIP-Datei mit den hinterlegten Nachweisen;
8. die Bestätigung von Unterweisungen über einen persönlichen Link oder QR-Code;
9. ein digitales Verbandbuch;
10. Erinnerungen per E-Mail (§ 3 Absatz 7);
11. die Rollen „verantwortlich", „zuständig" und „lesen".

Die Zahl der Nutzer und der Geräte ist nicht begrenzt. Der Preis richtet sich nach § 5.

(2) Geschuldet ist der Funktionsumfang nach Absatz 1. Angaben auf der Website und in der Werbung beschreiben Sicherio, sie sind keine Garantie. Eine Garantie übernimmt der Anbieter nur, wenn er eine Angabe ausdrücklich als Garantie bezeichnet.

(3) Der Anbieter entwickelt Sicherio weiter. Er darf es ändern, wenn die Funktionen nach Absatz 1 erhalten bleiben oder durch gleichwertige ersetzt werden. Soll eine Funktion nach Absatz 1 wegfallen oder wesentlich eingeschränkt werden, kündigt der Anbieter das mindestens sechs Wochen vorher in Textform an. Ist eine solche Änderung zur Behebung einer Sicherheitslücke oder wegen einer Rechtsänderung sofort nötig, informiert er den Kunden unverzüglich. In beiden Fällen kann der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt der Änderung kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit danach erstattet der Anbieter anteilig.

(4) Weitere Funktionen, die Sicherio über Absatz 1 hinaus anbietet, etwa Vorlagen und Assistenten, kann der Anbieter mit einer Ankündigung von sechs Wochen in Textform ändern oder einstellen.

§ 3 Was Sicherio nicht leistet: Katalog, Prüfung, Beratung

(1) Sicherio prüft keine Arbeitsmittel. Die Prüfungen führen die zur Prüfung befähigten Personen des Kunden, von ihm beauftragte Prüfdienste oder zugelassene Überwachungsstellen durch.

(2) Die Einträge im Katalog sind allgemeine Vorschläge. Ob ein Vorschlag erscheint, ergibt sich aus festen Regeln anhand der Angaben, die der Kunde zu seinem Betrieb und seinen Geräten macht. Eine Prüfung des Einzelfalls durch den Anbieter findet nicht statt. Der Kunde entscheidet, ob er einen Vorschlag übernimmt, ändert oder mit Begründung aussetzt. Art und Umfang der Prüfungen und ihre Fristen ermittelt und legt der Kunde als Arbeitgeber in seiner Gefährdungsbeurteilung fest (§ 3 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung, § 5 Arbeitsschutzgesetz).

(3) Der Katalog enthält eine Auswahl von Pflichten; welche das sind, zeigt Sicherio im Katalog an. Der Anbieter sagt nicht zu, dass der Katalog alle Pflichten enthält, die für den Kunden gelten. Nicht enthalten sind insbesondere Prüfungen nach der Betriebsanleitung des Herstellers, besondere Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers, behördliche Anordnungen und Anforderungen, die sich aus den Besonderheiten des Betriebs ergeben. Solche Pflichten legt der Kunde in Sicherio als eigene Pflichten an.

(4) Jeder Katalogeintrag nennt das Datum, an dem der Anbieter ihn zuletzt am Text der Fundstelle geprüft hat. Der Anbieter prüft jeden Eintrag spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung erneut oder nimmt ihn aus dem Katalog. Änderungen am Katalog veröffentlicht er im Änderungsprotokoll in Sicherio. Pflichten, die der Kunde bereits angelegt hat, ändern sich dadurch nicht von selbst.

(5) Sicherio erbringt keine Rechtsdienstleistung. Es ersetzt nicht die Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, einen Betriebsarzt, den Unfallversicherungsträger oder einen Rechtsanwalt. Vorlagen und Assistenten, etwa für Gefährdungsbeurteilungen, geben eine Struktur und Textvorschläge vor; Inhalt und Bewertung verantwortet der Kunde. Für die Einhaltung seiner Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht und den Unfallverhütungsvorschriften bleibt der Kunde verantwortlich.

(6) Ob die in Sicherio geführte Dokumentation den Anforderungen einer Behörde, eines Unfallversicherungsträgers, eines Auditors, einer Zertifizierungsstelle oder eines Auftraggebers genügt, beurteilt die jeweilige Stelle. Der Anbieter gibt dazu keine Zusage. Die Unterschrift im Prüfprotokoll und die Bestätigung einer Unterweisung über Link oder QR-Code sind einfache elektronische Bestätigungen, keine qualifizierte elektronische Signatur. Verlangt eine Vorschrift eine eigenhändige Unterschrift oder eine bestimmte elektronische Signatur, etwa § 14 Absatz 2 Gefahrstoffverordnung für Unterweisungen, prüft der Kunde, ob die Bestätigung in Sicherio genügt, und dokumentiert andernfalls zusätzlich auf dem vorgeschriebenen Weg.

(7) Erinnerungen per E-Mail sind eine zusätzliche Hilfe. Der Anbieter versendet sie zu fälligen und überfälligen Pflichten an die in Sicherio hinterlegten Adressen der Zuständigen und Verantwortlichen. Ob eine E-Mail ankommt und gelesen wird, hängt auch von Umständen ab, die der Anbieter nicht beeinflussen kann, etwa von Spamfiltern, vollen Postfächern, falschen Adressen oder Störungen beim Empfänger. Maßgeblich für Fälligkeiten ist die Über-

sicht in Sicherio. Stellt der Anbieter fest, dass Erinnerungen wegen eines Fehlers in seinem Verantwortungsbereich nicht versendet wurden, informiert er die Verantwortlichen des Kunden unverzüglich.

§ 4 Registrierung, Testphase und Vertragsschluss

(1) Für die Nutzung legt der Kunde ein Konto an. Dazu gibt er den Namen seines Unternehmens, eine E-Mail-Adresse und ein Passwort an, bestätigt, dass er als Unternehmer handelt, und stimmt diesen AGB und dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu. Mit der Bestätigung der E-Mail-Adresse kommt ein kostenloser Vertrag über die Testphase zustande. Wer das Konto anlegt oder eine Buchung vornimmt, versichert, dass er dazu für das Unternehmen befugt ist.

(2) Die Testphase dauert 14 Tage ab der Registrierung. In ihr stehen alle Funktionen zur Verfügung. Ein Zahlungsmittel ist nicht nötig, und die Testphase geht nicht von selbst in einen bezahlten Vertrag über. Nach ihrem Ende ist das Konto im Lesemodus: Der Kunde kann seine Daten ansehen und nach § 7 Absatz 1 und 2 exportieren, aber nichts mehr anlegen oder ändern. Die Testphase steht jedem Unternehmen einmal zu.

(3) Bucht der Kunde nach der Testphase kein Abonnement, bleiben seine Daten zunächst im Lesemodus gespeichert. Der Anbieter löscht sie 90 Tage nach dem Ende der Testphase und kündigt die Löschung mindestens 14 Tage vorher per E-Mail an.

(4) Ein Abonnement bucht ein Verantwortlicher des Kunden auf der Abo-Seite in Sicherio. Er wählt die monatliche oder die jährliche Zahlung und auf Wunsch die Einrichtung (§ 9), stimmt diesen AGB zu, soweit er der geltenden Fassung noch nicht zugestimmt hat, und gelangt mit „Weiter zur Zahlung" auf die Zahlungsseite des Zahlungsdienstleisters Stripe. Dort sieht er den Preis und die gewählten Leistungen, gibt seine Zahlungsdaten ein und kann alle Angaben bis zum Absenden prüfen, ändern oder den Vorgang abbrechen. Mit dem Absenden der Zahlungsseite gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Anbieter die Buchung annimmt; die Annahme zeigt Sicherio auf der Abo-Seite an, und der Anbieter bestätigt sie per E-Mail.

(5) Bucht der Kunde während der Testphase, beginnt der bezahlte Zeitraum mit dem Ende der Testphase. Eine gebuchte Einrichtung ist sofort fällig.

(6) Der Anbieter speichert die Buchung, die Fassung dieser AGB, der der Kunde zugestimmt hat, und den Zeitpunkt der Zustimmung. Die geltende Fassung der AGB kann der Kunde jederzeit unter sicherio.de/agb abrufen, als Datei speichern und ausdrucken; frühere Fassungen schickt der Anbieter auf Anfrage per E-Mail. Vertragssprache ist Deutsch. Verhaltenskodizes, denen sich der Anbieter unterworfen hat, gibt es nicht.

§ 5 Preise, Zahlung und Rechnungen

(1) Es gelten die Preise, die bei Vertragsschluss auf der Preisseite (sicherio.de/preise) stehen und auf der Zahlungsseite angezeigt werden. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Hängt der Preis nach der Preisseite von der Zahl der Beschäftigten ab, zählt die Zahl der Personen, die der Kunde bei Vertragsschluss beschäftigt, nach Köpfen. Liegt sie über der Grenze der gewählten Preisstufe, teilt der Kunde das vor der Buchung mit. Überschreitet der Kunde die Grenze später dauerhaft, kann der Anbieter verlangen, dass ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, bei einem Jahresvertrag ab der nächsten Verlängerung, der Preis der passenden Stufe gilt. Er kündigt das mindestens sechs Wochen vorher in Textform an; der Kunde kann den Vertrag zu diesem Zeitpunkt kündigen. Für Betriebe oberhalb der höchsten Stufe werden Preis und Umfang gesondert vereinbart.

(3) Das Entgelt für das Abonnement ist jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraums (Monat oder Jahr) im Voraus fällig, das Entgelt für die Einrichtung mit der Buchung. Die Zahlung wickelt der Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe, Ltd., Dublin, Irland, per SEPA-Lastschrift oder Karte ab. Der Kunde ermächtigt Stripe, die fälligen Beträge mit dem gewählten Zahlungsmittel einzuziehen.

(4) Rechnungen stellt der Anbieter elektronisch bereit, per E-Mail und im Kundenportal von Stripe, das über die Abo-Seite erreichbar ist. Der Kunde stimmt dem Empfang elektronischer Rechnungen zu, auch im PDF-Format, soweit das umsatzsteuerrechtlich zulässig ist. Sobald eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format vorgeschrieben ist, stellt der Anbieter sie in diesem Format aus.

(5) Schlägt eine fällige Zahlung fehl, etwa weil eine Lastschrift zurückgegeben wird, informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Nachricht ein, darf der Anbieter den Zugang bis zum Zahlungseingang auf den Lesemodus beschränken. Im Lesemodus kann der Kunde seine Daten ansehen und nach § 7 Absatz 1 und 2 exportieren. Die Pflicht zur Zahlung bleibt bestehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 6 Absatz 5) bleibt unberührt.

(6) Der Anbieter kann das Entgelt für das Abonnement für künftige Abrechnungszeiträume erhöhen, um gestiegene Kosten für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung von Sicherio auszugleichen. Eine Erhöhung ist erstmals zwölf Monate nach Beginn des bezahlten Zeitraums und danach höchstens einmal in zwölf Monaten zulässig und darf jeweils 10 Prozent des bisherigen Entgelts nicht übersteigen. Der Anbieter teilt sie mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit; bei einem Jahresvertrag wird sie frühestens mit der nächsten Verlängerung wirksam. Der Kunde kann den Vertrag zum Wirksamwerden der Erhöhung kündigen. Darauf weist der Anbieter in der Mitteilung hin.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Ein Abonnement mit monatlicher Zahlung läuft auf unbestimmte Zeit. Der Kunde kann es jederzeit zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats kündigen. Der Anbieter kann es mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Abrechnungsmonats kündigen.

(2) Ein Abonnement mit jährlicher Zahlung läuft zwölf Monate ab Beginn des bezahlten Zeitraums. Es verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn es nicht bis zum letzten Tag der Laufzeit gekündigt wird. Der Anbieter erinnert den Kunden mindestens 30 Tage vor jeder Verlängerung per E-Mail. Der Anbieter kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigen.

(3) Der Kunde kann jederzeit von der monatlichen zur jährlichen Zahlung wechseln. Der Wechsel gilt sofort; das für den laufenden Monat gezahlte Entgelt wird anteilig angerechnet. Ein Wechsel von der jährlichen zur monatlichen Zahlung wird zum Ende der laufenden Jahreslaufzeit wirksam. Wechselt der Kunde den Zahlungsrhythmus während der Testphase, endet die Testphase mit dem Wechsel.

(4) Der Kunde kann über das Kundenportal kündigen, das er auf der Abo-Seite unter „Rechnungen, Zahlungsmethode, Kündigung“ erreicht, oder in Textform; eine E-Mail an support@sicherio.de genügt. Der Anbieter kündigt in Textform an die E-Mail-Adressen der Verantwortlichen.

(5) Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Verzug ist, der dem Entgelt für zwei Monate entspricht, oder wenn er Sicherio trotz Abmahnung missbräuchlich nutzt (§ 10 Absatz 6).

(6) Was bei Vertragsende mit den Daten geschieht, regelt § 7.

§ 7 Datenexport, Wechsel, Vertragsende und Löschung

(1) Während der Laufzeit, in der Testphase und im Lesemodus kann der Kunde in Sicherio jederzeit die Nachweismappe als PDF-Datei und als ZIP-Datei mit den Nachweisen der letzten 36 Monate, das Verbandbuch als PDF-Datei und beim Austritt einer Person deren Unterlagen als ZIP-Datei herunterladen.

(2) Auf Verlangen in Textform stellt der Anbieter dem Kunden zusätzlich alle exportierbaren Daten nach Absatz 3 in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit, die Datensätze als CSV- oder JSON-Dateien und hochgeladene Dateien im Originalformat. Er stellt den Export spätestens 30 Kalendertage nach

dem Verlangen bereit. Für Exporte und für einen Wechsel nach Absatz 4 erhebt der Anbieter keine gesonderten Entgelte (Wechselentgelte).

(3) Exportierbar sind die folgenden Kategorien von Daten:

1. Angaben zum Betrieb, Standorte und die Antworten im Betriebsprofil;
2. Objekte wie Geräte, Fahrzeuge, Räume und Stoffe mit ihren Angaben und Fotos;
3. Personen mit ihren Angaben, Funktionen und Zuständigkeiten;
4. Pflichten mit Bezeichnung, Fundstelle, Frist, Zuständigen, Begründungen, Aussetzungen und Fälligkeiten;
5. Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle mit Ergebnissen, Messwerten, Mängeln, Fotos und Unterschriften, sowie hochgeladene Prüfberichte und andere Dateien;
6. Unterweisungen und ihre Bestätigungen;
7. Einträge im Verbandbuch mit Anhängen;
8. Gefährdungsbeurteilungen und andere in Sicherio erstellte Dokumente;
9. das Änderungsprotokoll des Kunden;
10. Nutzer mit ihren Rollen und die Einstellungen des Kunden;
11. alle sonstigen Daten, die der Kunde oder seine Nutzer in Sicherio eingegeben oder hochgeladen haben.

Nicht exportiert werden, weil sie dem internen Betrieb von Sicherio dienen oder Geschäftsgeheimnisse des Anbieters sind: der Katalog als solcher mit seinen Regeln, Texten und Fundstellensammlungen, soweit er nicht in den Pflichten des Kunden wiedergegeben ist; Passwörter, Zugriffsschlüssel und Sicherheitstoken; technische Protokolle zur Sicherheit und Integrität des Dienstes; Programmcode und interne Konfiguration von Sicherio.

(4) Der Kunde kann jederzeit verlangen, zu einem anderen Anbieter oder auf eigene Systeme zu wechseln oder seine Daten löschen zu lassen (Wechsel nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854, Datenverordnung). Die Frist für die Einleitung des Wechsels beträgt einen Monat ab Zugang des Verlangens; bei einem Monatsvertrag endet sie spätestens mit dem laufenden Abrechnungsmonat. Bis zum Ablauf dieser Frist teilt der Kunde mit, welche der drei Möglichkeiten er wählt, bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter zusammen mit den dafür nötigen Angaben.

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 beginnt ein Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen. In ihm

1. stellt der Anbieter die exportierbaren Daten nach Absatz 2 bereit und unterstützt den Kunden und von ihm beauftragte Dritte in angemessenem Umfang beim Wechsel, auch mit allen Informationen, die der Kunde für seinen Ausstieg braucht;
2. führt der Anbieter Sicherio für den Kunden unverändert und mit der gebotenen Sorgfalt fort;
3. informiert der Anbieter über ihm bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Fortführung, die von seiner Seite ausgehen;
4. sorgt der Anbieter für ein hohes Maß an Sicherheit der Daten, auch während der Übertragung.

Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal um einen Zeitraum seiner Wahl verlängern. Ist der Übergangszeitraum technisch nicht einzuhalten, teilt der Anbieter das innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Verlangen mit Begründung mit und nennt einen anderen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Für den Übergangszeitraum und eine Verlängerung zahlt der Kunde das vereinbarte Entgelt anteilig, soweit er es nicht schon im Voraus gezahlt hat.

(6) Der Vertrag endet, sobald der Wechsel vollzogen ist, spätestens mit dem Ablauf des Übergangszeitraums. Hat der Kunde die Löschung gewählt, endet der Vertrag mit dem Ablauf der Frist nach Absatz 4. Der Anbieter bestätigt dem Kunden das Vertragsende in Textform.

(7) Endet ein Jahresvertrag nach Absatz 6 vor dem Ende seiner Laufzeit, rechnet der Anbieter die angefangenen Monate bis zum Vertragsende zu dem Monatspreis ab, der bei Vertragsschluss galt, und erstattet den Rest des gezahlten Jahresentgelts.

(8) Nach dem Ende des Vertrags, gleich aus welchem Grund, bleibt der Zugang 90 Tage im Lesemodus. In dieser Zeit kann der Kunde seine Daten nach Absatz 1 herunterladen und einen Export nach Absatz 2 verlangen. Danach löscht der Anbieter alle Daten des Kunden einschließlich der hochgeladenen Dateien vollständig. Verlangt der Kunde die Löschung früher, löscht der Anbieter früher. Sicherungskopien werden spätestens 30 Tage nach der Löschung überschrieben. Ausgenommen sind Unterlagen, die der Anbieter selbst aufbewahren muss, etwa Rechnungen.

(9) Aufbewahrungspflichten des Kunden, etwa für Prüfaufzeichnungen nach § 14 Absatz 7 Betriebssicherheitsverordnung, für das Verbandbuch oder für Verzeichnisse mit langen Fristen, erfüllt der Kunde selbst. Er sichert die betroffenen Daten vor Ablauf der Frist nach Absatz 8 durch einen Export. Sicherio löscht außerdem während der Laufzeit bestimmte Nachweise automatisch, wenn die in Sicherio angezeigte Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist (§ 10 Absatz 8).

(10) Wie der Wechsel abläuft und in welchen Formaten die Daten bereitgestellt werden, beschreibt der Anbieter unter sicherio.de/datenexport. Unter welcher Rechtsordnung die für Sicherio genutzte Infrastruktur steht und wie der Anbieter einen unrechtmäßigen staatlichen Zugriff aus Drittländern auf nicht personenbezogene Daten verhindert, steht unter sicherio.de/subprozessoren.

§ 8 Verfügbarkeit, Wartung und Support

(1) Der Anbieter stellt Sicherio mit einer Verfügbarkeit von 99 Prozent im Kalendermonat bereit, gemessen am Übergang der von ihm genutzten Rechenzentren zum Internet. Nicht als Ausfall zählen angekündigte Wartungsarbeiten bis zu insgesamt vier Stunden im Kalendermonat, die der Anbieter mindestens drei Tage vorher in Sicherio ankündigt und möglichst zwischen 20 und 6 Uhr durchführt, sowie Störungen außerhalb seines Einflussbereichs, etwa im Internet außerhalb dieser Rechenzentren oder an Geräten und Netzen des Kunden. Dringende Sicherheitsupdates darf der Anbieter jederzeit einspielen.

(2) Der Anbieter erstellt regelmäßig Sicherungskopien der Daten nach dem Stand der Technik.

(3) Das Prüfprotokoll kann auf einem Mobilgerät ohne Netzverbindung erfasst werden, wenn die Prüfseite vorher mit Verbindung geladen wurde. Bis zur Übertragung liegen die Angaben nur auf dem Gerät; Sicherio zeigt an, was noch aussteht. Der Kunde sorgt dafür, dass ausstehende Angaben übertragen werden.

(4) Der Kunde meldet Störungen und Mängel unverzüglich an support@sicherio.de. Support leistet der Anbieter per E-Mail an Werktagen von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg. Er antwortet in der Regel innerhalb von zwei Werktagen.

§ 9 Einrichtung

(1) Der Kunde kann zusätzlich zum Abonnement eine einmalige Einrichtung buchen. Sie ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Nutzung. Der Preis steht auf der Preisseite; er ist mit der Buchung fällig.

(2) Zur Einrichtung gehören:

1. ein Termin von etwa 30 Minuten, in dem geklärt wird, welche Unterlagen der Kunde hat;
2. das Anlegen von Standorten, Zuständigen und Verantwortlichen;
3. die Übernahme der Geräte des Kunden aus den Unterlagen, die er bereitstellt;
4. das Eintragen der Prüffristen so, wie sie in den Prüfberichten, Verträgen oder Aufstellungen des Kunden stehen;
5. druckfertige QR-Plaketten für die übernommenen Geräte;

6. das Einrichten der Erinnerungen;
7. ein Übergabetermin von etwa 60 Minuten mit Einweisung und danach 30 Tage lang Antworten auf Fragen zur Bedienung.

(3) Nicht zur Einrichtung gehören insbesondere die Festlegung, welche Prüfung und welche Frist für ein Gerät gelten, die Erstellung oder Bewertung von Gefährdungsbeurteilungen, die Beurteilung, ob eine Pflicht für den Kunden besteht, und jede andere rechtliche Prüfung des Einzelfalls.

(4) Der Anbieter überträgt Angaben aus den Unterlagen des Kunden; er ermittelt sie nicht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde prüft die übertragenen Angaben nach der Übergabe, vor allem Fristen und Daten der letzten Prüfung, und meldet Fehler. Übertragungsfehler berichtigt der Anbieter kostenlos.

(5) Die Einrichtung findet per Video, Telefon und E-Mail statt, ein Termin vor Ort gehört nicht dazu. Sie ist für bis zu 250 Geräte und 100 Beschäftigte bemessen. Geht der Umfang darüber hinaus, vereinbaren die Parteien den Mehraufwand vorher.

(6) Der Kunde stellt die Unterlagen in einem gängigen Dateiformat bereit und benennt einen Ansprechpartner. Stellt er die Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Buchung bereit, obwohl der Anbieter ihn zweimal in Textform mit angemessener Frist dazu aufgefordert hat, kann der Anbieter den Auftrag kündigen. Er behält dann den Teil des Entgelts, der den bis dahin erbrachten Leistungen entspricht, und erstattet den Rest.

(7) Eine erbrachte Einrichtung wird nicht erstattet, wenn das Abonnement später endet.

§ 10 Pflichten des Kunden

(1) Jeder Nutzer bekommt ein eigenes Konto. Der Kunde hält die Zugangsdaten geheim und meldet dem Anbieter unverzüglich, wenn er einen Missbrauch vermutet. Die Verantwortlichen des Kunden verwalten Nutzer und Rollen und entziehen ausgeschiedenen Personen den Zugang. Handlungen seiner Nutzer muss sich der Kunde zurechnen lassen.

(2) Für die Daten, die er und seine Nutzer eingeben, ist der Kunde verantwortlich, insbesondere für Fristen, Prüfergebnisse und die Zuordnung von Zuständigen. Er sorgt dafür, dass die Übersicht „Diese Woche“ mindestens einmal wöchentlich angesehen wird, dass die hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell sind und dass E-Mails von sicherio.de nicht ausgefiltert werden.

(3) Soweit der Kunde personenbezogene Daten in Sicherio verarbeitet, etwa von Beschäftigten oder von Verletzten im Verbandbuch, ist er dafür verantwortlich, dass er sie verarbeiten darf, und informiert die betroffenen Personen. Gesundheitsdaten macht er nur Personen zugänglich, die sie kennen dürfen.

(4) Die öffentliche Geräteseite zeigt jedem, der den QR-Code einer Plakette scannt, Bezeichnung, Typ und Standort des Geräts, seinen Prüfstand, die nächsten Fälligkeiten und die letzte Prüfung mit Ergebnis, aber keine Personen und keine Beschreibungen von Mängeln. Der Kunde entscheidet, welche Geräte eine Plakette bekommen, und sorgt dafür, dass Bezeichnungen und Standorte weder vertrauliche Angaben noch personenbezogene Daten enthalten.

(5) Wer den persönlichen Link zu einer Unterweisung hat, kann sie bestätigen. Der Kunde gibt Links und QR-Codes nur der jeweils unterwiesenen Person.

(6) Der Kunde nutzt Sicherio nicht missbräuchlich. Er lädt insbesondere keine Schadsoftware und keine rechtswidrigen Inhalte hoch, greift die Systeme des Anbieters nicht an, umgeht keine Zugangsbeschränkungen, fragt Sicherio nicht automatisiert außerhalb der angebotenen Funktionen ab und überlässt Sicherio nicht Dritten außerhalb seines Unternehmens, soweit § 11 Absatz 1 es nicht erlaubt. Besteht ein konkreter Verdacht auf Missbrauch oder eine Gefahr für die Sicherheit von Sicherio, darf der Anbieter einzelne Zugänge vorübergehend sperren; er informiert die Verantwortlichen des Kunden unverzüglich.

(7) Der Kunde soll die Nachweismappe in angemessenen Abständen und vor jedem Audit exportieren und aufbewahren.

(8) Sicherio löscht bestimmte Nachweise automatisch, wenn die in Sicherio angezeigte Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, etwa Einträge im Verbandbuch und Bestätigungen von Unterweisungen; die Frist für Unterweisungen kann der Kunde einstellen. Der Kunde prüft, ob diese Fristen zu seinen Pflichten passen, und exportiert Nachweise, die er länger aufbewahren muss, vorher.

§ 11 Rechte an Software und Daten

(1) Die Rechte an Sicherio, am Katalog, an Vorlagen und an der übrigen Software stehen dem Anbieter zu. Der Kunde erhält für die Laufzeit das einfache, nicht übertragbare Recht, Sicherio für seine eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Er darf seine Beschäftigten und Dienstleister, die für ihn tätig sind, etwa einen Prüfdienst oder seine Fachkraft für Arbeitssicherheit, mit eigenen Konten in Sicherio arbeiten lassen.

(2) Exporte aus Sicherio, etwa die Nachweismappe, darf der Kunde zeitlich unbegrenzt für eigene Zwecke nutzen und an Auditoren, Behörden, Unfallversicherungsträger und Auftraggeber weitergeben, auch soweit sie Texte aus dem Katalog enthalten.

(3) Die Daten, die der Kunde und seine Nutzer in Sicherio eingeben oder hochladen, stehen dem Kunden zu. Der Anbieter verarbeitet sie nur, um Sicherio bereitzustellen, und nach dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Technische Nutzungsdaten ohne Inhalte, etwa Seitenaufrufe, Fehlermeldungen und Zählwerte, darf der Anbieter in anonymisierter Form auswerten, um Sicherio zu betreiben und zu verbessern.

§ 12 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt

1. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
2. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
3. nach dem Produkthaftungsgesetz und
4. soweit er eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

(2) Im Übrigen haftet der Anbieter bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, bei Sicherio etwa die Bereitstellung der Funktionen nach § 2 Absatz 1 in der vereinbarten Verfügbarkeit und die sichere Aufbewahrung der Daten des Kunden. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dem der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung typischerweise rechnen musste.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung außerdem auf 25.000 Euro je Schadensfall und auf 50.000 Euro für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres begrenzt.

(4) Für Mängel, die bei Vertragsschluss schon vorhanden waren, haftet der Anbieter auf Schadensersatz nur, wenn er sie zu vertreten hat; die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1 erste Alternative BGB ist ausgeschlossen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) In der kostenlosen Testphase haftet der Anbieter nur nach Absatz 1.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(7) Ein Mitverschulden des Kunden, insbesondere eine Verletzung seiner Pflichten aus § 3 Absatz 2 und § 10, ist nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Wie der Anbieter personenbezogene Daten verarbeitet, steht in der Datenschutzerklärung unter sicherio.de/datenschutz.

(2) Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung unter sicherio.de/avv, dem der Kunde bei der Registrierung zugestimmt hat. Die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter stehen unter sicherio.de/subprozessoren.

(3) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der anderen Partei, die sie im Rahmen des Vertrags erhalten, vertraulich und nutzen sie nur für den Vertrag.

§ 14 Änderungen dieser AGB

(1) Änderungen dieser AGB bietet der Anbieter dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform an, per E-Mail an die Verantwortlichen und mit einem Hinweis in Sicherio. Er stellt dabei dar, was sich ändert.

(2) Der Kunde kann den Änderungen in Sicherio oder in Textform zustimmen.

(3) Bei Änderungen, die wegen einer Änderung von Gesetzen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung nötig sind, die neue und freiwillig nutzbare Funktionen betreffen oder die Unklarheiten beseitigen, ohne das Verhältnis von Leistung und Entgelt zu verschieben, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden in Textform widerspricht. Auf diese Folge und auf die Frist weist der Anbieter im Angebot besonders hin.

(4) Leistungsumfang, Entgelte, Laufzeit, Kündigungsrechte und Haftung ändert der Anbieter nicht nach Absatz 3. Dafür gelten die besonderen Regeln in § 2 Absatz 3 und 4 und in § 5, im Übrigen nur eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden.

(5) Stimmt der Kunde einer Änderung nicht zu oder widerspricht er, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Der Anbieter kann ihn dann nach § 6 ordentlich kündigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht; eine E-Mail an support@sicherio.de oder an die E-Mail-Adresse der Verantwortlichen genügt.

(2) Der Anbieter kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Unternehmen übertragen, das Sicherio fortführt. Er kündigt die Übertragung mindestens sechs Wochen vorher in Textform an. Der Kunde kann den Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung kündigen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

(5) Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 306 BGB).

BG Online Media UG (haftungsbeschränkt) · Grünwiesenstraße 33 · 74321 Bietigheim-Bissingen · Amtsgericht Stuttgart HRB 774462 · USt-IdNr. DE331972080